

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 152.

Montag den 1. Juni.

1857.

Bekanntmachung.

Die verfassungsmäßig dem unterzeichneten Polizei-Amte in der Stadt Leipzig zustehende Verwaltung der Preßpolizei, welche jedoch mit Genehmigung der Königl. hohen Staatsregierung, in Rücksicht auf die bisherige Raumbeschränkung des Polizei-Amtes zeitlich von dem mitunterzeichneten Rathe verwaltet wurde, wird, nachdem jenem Mangel abgeholfen, vom 1. Juni dieses Jahres an von dem Polizei-Amte übernommen werden. Wir bringen dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß von vorgedachtem Tage an die Pflicht-exemplare der Zeitschriften bei dem Polizei-Amte einzureichen sind, wie auch die Concession zur Haltung von Leihbibliotheken oder Lesecabinets daselbst nachzusuchen ist. Hierzu erwähnen wir noch zur Vermeidung von Irrungen, daß der Schutz literarischer und artistischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, so weit eine Anhängigmachung bei der Justizbehörde nicht erfolgt ist, in der zeitherigen Weise bei dem mitunterzeichneten Rathe nachzusuchen sein wird.

Leipzig, am 26. Mai 1857.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Koch. Stengel.

Bekanntmachung und Dank.

Frau Auguste Harfort, geb. Ubers, welche am 7. d. M. aus dem Leben geschieden, hat folgende Stiftungen letztwillig in unsere Hände gelegt:

Fünftausend, eventuell **Zehntausend Thaler** für das Kinderhospital in unserem Krankenhause, wovon die Zinsen zunächst einer Verwandtin der Verstorbenen auf Lebenszeit zufallen, und

Fünfzig Tausend Thaler, welche unter dem Namen „Ubers-Stiftung“ unvermindert erhalten und wovon die Zinsen als eine Beihilfe für alleinstehende Frauen aus den gebildeten Ständen von uns nach unserem Ermessen vergeben werden sollen, nachdem die für zwei Generationen von der Stifterin darüber getroffenen Verfügungen erloschen sein werden.

Diese Werke wahrer Nächstenliebe bekunden den während Ihres Lebens nimmer rastenden Wohlthätigkeitsinn der edlen Verstorbenen auch über Ihren Tod hinaus, und wie Sie durch die zum Besten der hiesigen Pestalozzistiftung uns erst noch im letztverwichenen Jahre gemachte Schenkung Ihres Landgutes in Dölitz unsere Stadt sich zum aufrichtigsten Danke verpflichtet hatte, so hat Sie sich durch diese neueren Stiftungen ein bleibendes dankbares Andenken für alle Zeiten unter den Wohlthätern unseres Gemeinwesens gesichert.

Leipzig, den 30. Mai 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Wegen der Umpflasterung der Grimma'schen Straße wird eine Absperrung derselben für Fuhrwerk nöthig. Es soll dies zur möglichsten Schonung des Verkehrs abtheilungsweise geschehen und die Strecke vom Rathhause bis zur Reichstraße von Mittwoch den 3. k. M. an bis auf Weiteres für Fuhrwerk abgesperrt werden. Letzteres hat während der Dauer dieser Absperrung durch die parallel mit der Grimma'schen Straße laufenden Nebengässchen zu passieren.

Wegen ausnahmsweiser Zulassung des Transports auch größerer Gegenstände über die Trottoirs nach den in dem abgesperrten Straßentheile befindlichen Häusern sind unsere Diener mit Weisung versehen und ist deren Anordnungen Folge zu leisten.

Leipzig, den 31. Mai 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Folgende Verordnung, die Verwendung fremder Werthzeichen als Zahlungsmittel betreffend, ist so eben veröffentlicht worden:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc., finden uns bewogen zu weiterer Ergänzung der in der Verordnung vom 8. Juli 1855, das Verbot der Zahlung mit fremdem Papiergelde in Stücken unter 10 Thaler betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855 Seite 117)

ertheilten Vorschriften hierdurch bis auf Weiteres und vorbehaltlich insbesondere der etwa auf Grund von Vereinbarungen mit andern Staaten zu treffenden Anordnungen zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Ausländische auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen oder Werthzeichen in Werthabschnitten von Zehn Thaler und darüber — vgl. §. 8 — mit alleiniger Ausnahme des von fremden Staaten selbst ausgegebenen Papiergelbes, dürfen